

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2020

Nummer 52

---

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2020 **281**
- Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis **282**
- 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016 und Bekanntmachung **285**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2020**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner **10. Sitzung am 09.12.2020** in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

### **Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und Entlastung des Verwaltungsrates**

#### Beschluss Nr. B/0178/2020/5

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss der Salzlandsparkasse zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

### **Wirtschaftsplan 2021 des Jobcenters Salzlandkreis**

#### Beschluss Nr. B/0185/2020/6

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

### **Jobcenter Salzlandkreis - Besetzung Betriebsausschuss (Beschäftigtenvertreter)**

#### Beschluss Nr. B/0202/2020/7

1. Der Kreistag hebt die mit Beschluss Nr. B/0012/2019 vom 03.07.2019 beschlossene Entsendung von Frau Jana Liebau als Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Jobcenters Salzlandkreis auf.

2. Der Kreistag entsendet gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis i. V. m. § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis aus der Vorschlagsliste folgenden Bediensteten des Eigenbetriebes:

Herrn Christian Ross.

### **Bestellung von Mitgliedern des Kreissenorenbeirates des Salzlandkreises gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises**

#### Beschluss Nr. B/0200/2020/8

Der Kreistag beschließt laut § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages die Bestellung von Frau Marlis Ekrutt sowie als deren Stellvertreter Herrn Helmut Rücker als Vertreter für die Stadt Schönebeck (Elbe).

### **1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016**

#### Beschluss Nr. B/0199/2020/9

Der Kreistag beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016.

### **Erklärung des Salzlandkreises gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)**

#### Beschluss Nr. B/0186/2020/11

Der Kreistag beschließt weiterhin die Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a UStG zu nutzen und somit die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Salzlandkreis vor dem 1. Januar 2023 ausgeführten Leistungen anzuwenden.

## **Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis**

### Beschluss Nr. B/0181/2020/12

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis in der als Anlage beigefügten Form.

## **Beantragung des Bildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Wirtschaft" zum Schuljahr 2021/22 an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA**

### Beschluss Nr. B/0194/2020/13

Der Kreistag beschließt die Beantragung des Bildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Wirtschaft" zum Schuljahr 2021/22 an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises vorbehaltlich der Aufnahme in die Verordnung über Berufsbildende Schulen / Ergänzende Bestimmung zur Verordnung über Berufsbildende Schulen.

Bernburg (Saale), 11. Dezember 2020

gez. Markus Bauer  
Landrat

### **• Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis**

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Salzlandkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA), bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision, eingerichtet. Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 6 sowie § 98 Abs. 1 KVG LSA und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis beschlossen:

## **§ 1**

### **Stellung, Ausstattung und Leitung**

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

## **§ 2**

### **Prüfungsaufgaben beim Landkreis**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm nach § 140 Abs. 1 KVG LSA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 138 KVG LSA i. V. m. § 140 Abs. 2 Ziff. 1 - 5 KVG LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- (4) Der Landkreis wirkt daraufhin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) eingeräumt werden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des RPA aufzunehmen.

### **§ 3**

#### **Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben**

- (1) Auf Verlangen des RPA sind von den zu prüfenden Stellen und Einrichtungen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das RPA ist befugt die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen.
- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter des RPA soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.

- (7) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrags erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **§ 4**

#### **Unterrichtungsrecht**

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah, bei internen Regelungen vor deren Inkrafttreten, in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (5) Das RPA erhält für seine Tätigkeit den Zugriff auf das Kreistags-Ratsinformationsportal.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.

- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Kreisbedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Dienstanweisung Vergabewesen (DA 10.05) zu treffen.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

### **§ 5 Prüfungsablauf**

- (1) Bei allen Prüfungen mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen werden die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten vor Beginn einer Prüfung über Prüfung und den Prüfungsablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 6 Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses**

- (1) Der Landrat stellt gemäß § 120 KVG LSA die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Abschlusses fest und leitet

den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu.

- (2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt (§ 141 Abs. 3 KVG LSA).
- (3) Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Landrat die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor (§ 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).

### **§ 7 Prüfung der Kommunen, Zweckverbände und Eigenbetriebe**

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA die örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände durch, weitere Aufgaben können durch Beschluss der entsprechenden Gremien der Kommunen und Zweckverbände übertragen werden. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen bedarf einer Beantragung mit Kostenübernahmeerklärung durch die Kommunen und Zweckverbände.
- (2) Die Planung und Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsdauer und die Abrechnung der Prüfungen regelt sich nach § 1 Abs. 3.
- (3) Auf Grundlage der Kalkulation des Kostensatzes für das RPA wird für kostenpflichtige Leistungen i. S. d. § 138 KVG LSA folgender Kostensatz berechnet:

- Stundensatz 53,00 EUR

- (4) Die Kosten nach Absatz 3 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstige Prüfungen.
- (5) Gemäß § 13 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Aufgabenträger angemessen zu vergüten. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 und der Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA gelten o. g. Kostensätze gemäß Abs.3.

### **§ 8 Überörtliche Prüfung**

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Salzlandkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen, männlichen sowie diversen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Salzlandkreises vom 03.03.2008 (Beschluss des Kreistages vom 27.02.2008 B/129/2008/10 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13 vom 04.03.2008) in Gestalt der Neufassung mit Beschluss des Kreistages vom 06.03.2019 mit Beschluss Nr. B/0859/2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 15. Dezember 2020

gez. Markus Bauer - Dienstsiegel -  
Landrat

### **• 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016 und Bekanntmachung**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016 wird wie folgt geändert:

Unter Zugrundelegung der finanziellen Daten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der daraufhin erfolgten Abwägung beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 47,06 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der ab dem 01.01.2017 gültigen Fassung.

#### **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Dezember 2020

gez. Markus Bauer - Dienstsiegel -  
Landrat

### **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme an den Arbeitstagen vom 18.12.2020 bis 30.12.2020 im Kreishaus, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Fachdienst 12, Zimmer 314a, während der Dienststunden (Montag bis

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Am 15.12.2020 hat das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde (AZ 206.4.2-10402-SLK-HH2017-1NT) entschieden, dass der Kreistagsbeschluss B/0199/2020/9 zur 1. Sitzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016 vollzogen werden kann.

Bernburg (Saale), 17.12.2020

gez. Markus Bauer                    - Dienstsiegel -  
Landrat